

**Klimaschutz Sachsen e.V.**

Geschäftsstelle 08485 Lengenfeld/Vogtland

Weststraße 7

Telefon: 037606 9589 Mobil: 0157 72782849

Mail: Klimaschutz.sachsen@gmail.com

[www.klimaschutz-sachsen.de](http://www.klimaschutz-sachsen.de)

Planungsverband Region Chemnitz  
Verbandsgeschäftsstelle  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau

**Beteiligungsverfahren**

**zum Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz**

**hier: Stellungnahme des Klimaschutz Sachsen e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Stellungnahme möchten wir fristgerecht unsere Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz einbringen. Wir bitten darum, unsere Anmerkungen sachgerecht zu prüfen und den Regionalplan – nach exakter Untersuchung unserer Vorlagen – entsprechend anzupassen.

Der Klimaschutz Sachsen e.V. wurde vor fast zehn Jahren im Freistaat Sachsen als gemeinnütziger und überparteilicher Verein sowie als Wirtschafts- und Klimaschutzinitiative des Klein-und Mittelstands gegründet. Das Hauptaugenmerk unseres Engagements liegt darin den Dialog zwischen politischen, wirtschaftlichen und sozio-kulturellen Akteuren zu den Themengebieten Klimaschutz und Energiewende in Sachsen zu vermitteln und gemeinsam für alle praktikable Lösungen zu finden. Die nachfolgenden Bemerkungen zum vorliegenden Regionalplan der Region Chemnitz müssen deshalb unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet werden:

Der eine befasst sich mit den aus unserer Sicht ungenügenden Aussagen, Lösungsansätzen und konkreten Maßnahmen zu den Themen Klimawandel, Klimaanpassung und Klimaschutz. Der zweite – recht umfassende – beinhaltet grundsätzliche und fachliche Aspekte zur Errichtung von Windkraftanlagen (Regionales Windenergiekonzept ab Punkt 2).

Wir haben diesem Bereich in den folgenden Abschnitten bewusst so viel Platz eingeräumt, weil nach unserem Verständnis die Energiewende in Deutschland, in Sachsen und in der Region Chemnitz nur dann erfolgreich sein kann und wird, wenn es zum planmäßigen ordentlichen und bürgerverträglichen Ausbau der Windkraft als alternativem und derzeit effizientesten Erneuerbaren-Energieträger in Südwestsachsen kommt.

**1. Klimaschutz in der Region Chemnitz**

**1.1. Leitbild der Region**

In der Einleitung zum Regionalplanentwurf wird auf die sich ändernden klimatischen Verhältnisse und den notwendigen Umbau des Energiesystems verwiesen. Dass die Autoren des Entwurfs dies eingangs und damit an prägnanter Stelle erwähnt haben, ist lobenswert. Allerdings wird das Thema darüber hinaus im Leitbild nicht mehr aufgegriffen. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieses Themas, sollte aus unserer Sicht im Leitbild unbedingt auf dringend notwendige Maßnahmen zur Klimaanpassung in allen Bereichen verwiesen werden – so u.a. die Förderung der extensiven Land- und Wiesenwirtschaft, den Waldumbau hin zu klima- und schädlingsresistenten Wälder im Erzgebirge und im Vogtland und die Förderung von ökologisch-klimaschützenden Maßnahmen von Kommunen in der Region Chemnitz.

Prinzipiell wäre es auch möglich, diese so genannten Einzelmaßnahmen weiter unten im Regionalplan aufzuführen. Damit geht jedoch deren primäre strategische Bedeutung verloren. Der Naturraum Chemnitz wird im Leitbild dem Wirtschaftsraum Chemnitz gleichgesetzt bzw. zum Teil auch untergeordnet. Bei der zu erwartenden Umsetzung des Regionalplans in den kommenden Jahren und Jahrzehnten befürchten wir daher, dass weitere Wald- und Naturgebiete auf der Grundlage des vorliegenden Regionalplans zugunsten von neuen Wirtschaftsansiedlungen geopfert werden. Notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen scheinen für das Leitbild der Region keine große Rolle zu spielen, obwohl von den Auswirkungen des Klimawandels alle Menschen und Tiere der Regionen betroffen sein werden.

Der Passus „Die landschaftlichen Qualitäten und natürliche Vielfalt der Naturräume sind durch eine standortangepasste und umweltschonende Landnutzung und durch den Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern und zu verbessern sowie sicht- und erlebbar zu gestalten“ sollte grundlegend überarbeitet werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Naturvielfalt der Region muss in den kommenden Jahren durch Maßnahmen von Landkreisen, Kommunen und privaten Akteuren zur Klimaanpassung, zum Waldumbau und zur Wiederherstellung einer ursprünglichen Umwelt aktiviert werden. Dies gilt vor allem für die Teilräume Erzgebirge und Vogtland.“

**1.2 Förderung von Innovation und Wachstum – Sicherung der räumlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft**

Das nach wie vor ungehemmte Wirtschaftswachstum zu Lasten von Natur und Umwelt und unter Nichtbeachtung des Klimaschutzes wird leider im Entwurf des vorliegenden Regionalplans manifestiert. So ist unter HSP 2.3 zu lesen: „Die Steigerung der Wahrnehmung der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland als bedeutende Wirtschafts- und Technologieregion und Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb und umlandbezogen erfolgt im Rahmen der Regionalentwicklung des Verbandes sowie durch die Festlegung von Vorsorgestandorten für Industrie und Gewerbe als Schwerpunktbereiche für Siedlungsbereiche in Umsetzung von Z 2.3.1.3 LEP 2013 in Kap. 1.4 Regionalplan sowie die Festlegungen in Kapitel 3.1. Verkehr des Regionalplans. HSP 2.5 – Kapitel 2.1.2 bzw. 2.1.3 Einbindung Sachsen“.

Unverständlicherweise wird mit keinem Wort von der Schonung von Ressourcen oder vom notwendigen Umbau zu einer natur- und umweltverträglichen Industrie und Wirtschaft in der Region Chemnitz gesprochen. Wird der Regionalplan unter dieser Prioritätensetzung umgesetzt, steht offenbar einem ungebremsten Flächenverbrauch in allen Gegenden der Region nichts mehr im Wege.

Wir schlagen daher alternativ folgende Formulierung vor: „Die Europäische Metropolregion Mitteldeutschland als bedeutende Wirtschafts- und Technologieregion Europas sowie deren südöstlicher Part um Chemnitz erwarten in den kommenden Jahren einen erheblichen Wirtschaftsaufschwung. Dieser muss unter Beachtung des Natur- und Klimaschutzes mit maßgeblicher Beteiligung der Bürger gesteuert werden.“

**1.3. Grünzüge**

Zu diesem Thema äußert sich der Plangeber im vorliegenden Entwurf unter HSP 5.9 – Kapitel 2.2.1 Siedlungswesen LEP 2013 wie folgt: „Die Freihaltung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren von Bebauung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen erfolgt im Ergebnis der Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren als Ziele der Raumordnung in Kap. 1.6 des Regionalplans.“ Hier gibt es aus unserer Perspektive einen erheblichen Handlungsbedarf. Da die Landkreise dieses Thema bisher kaum oder nur unzureichend regeln und die Kommunen auf die Kommunalaufsicht der Kreise verwiesen, hat daher der Regionalplanung in diesem Punkt eine besondere Verantwortung zu tragen.

Derzeit scheint es in diesem Bereich keine nachhaltige Planung und Steuerung zu geben. Daher regen wir regen wir an, dass dieser Sektor zentral gesteuert und koordiniert werden soll, der Austausch zwischen den betroffenen Mitarbeitern und deren thematische Weiterbildung gefördert wird, um sie somit noch mehr für die notwendigen Zusammenhänge zwischen Raum-und Siedlungsordnung, Umwelt- und Klimaschutz zu sensibilisieren.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren müssen von der Bebauung und anderen funktionalen Nutzungen freigehalten werden. Entsprechende Maßnahmen sind von Landkreisen, Kommunen und Privaten unter Beachtung des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Achtung vor der Natur umzusetzen“.

In Z 1.6.1. (Begründung zu Kapitel 1.6.) wird an keiner Stelle auf den Klimawandel und auf Maßnahmen zur Klimaanpassung eingegangen. Der voranschreitende Klimawandel, im Zusammenhang mit extremen Witterungslagen ist jedoch ein aktuelles Phänomen, das den weiteren Ausbau von Grünzügen und Grünzäsuren notwendig macht.

**1.4. Strategien zum Klimaschutz und zur vorausschauenden Anpassung an den Klimawandel**

Zu diesem Aspekt geben wir zu bedenken, dass die Problematik der vorausschauenden Anpassung an den Klimawandel äußerst kompliziert und sich fachlich sowie wissenschaftlich noch in der Weiterentwicklung befindet. Bedauerlicherweise wird in diesem Zusammenhang im vorliegenden Entwurf des Regionalplans leider nicht im ausreichendem Maße der dazugehörige energiepolitische Aspekt dieser Thematik erörtert (siehe folgende Kapitel). Unklar bleibt auch, was eine so genannte „energiesparende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung“ ist. Diese Begrifflichkeit sollte zumindest für das Verständnis hier kurz näher erläutert werden. (HSP 6.1.) Bei den Ausführungen zu einer klimaverträglichen Energieversorgung (HSP 6.2) sollten neben ausreichend Flächen für Windenergieanlagen auch entsprechende Flächen für Solaranlagen und Solarparks benannt werden.

**1.5. Tourismus und Wintersport**

In G 1.8.7. des Regionalplanentwurfs wird einerseits auf den Faktor Klimawandel verwiesen und anderseits der Ausbau der Wintersportinfrastruktur ausdrücklich empfohlen. In unseren Augen ist diese Empfehlung mit den realen Auswirkungen des Klimawandels nicht vereinbar. Selbst die wenigen Höhenlagen und schneesichereren Nordhänge konnten das klimabedingte Zurückgehen des Winterfreizeitsports in den vergangenen Jahren nicht aufhalten. Der Tourismus verlagert sich im Winter zunehmend in schneesichere Regionen.

Für die Orte und Gebiete der Region Chemnitz, die traditionell mit dem Wintersport verbunden waren oder es noch sind, kommt es deshalb mehr denn je darauf an, alternative und flexible Tourismuskonzepte zu erstellen.

**1.6. Landschaftsbild, Landschaftserleben**

Im Grundsatz G 2.1.2. wird leider kein Bezug auf den Zusammenhang, dass der anhaltende Klimawandel Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben der Region hat, genommen.

Lang anhaltende Regenperioden verbunden mit Starkregen einerseits und lang anhaltende Trockenheit andererseits haben in den vergangenen Jahren das Landschaftsbild der Region geprägt; dies dürfte auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Immer mehr Pflanzen und Tiere, die bisher in südlichen Ländern heimisch waren, verlagern ihren Lebensrum in Richtung Norden. Diese Veränderungen werden auch zukünftig das Landschaftsbild nachhaltig prägen.

**1.7. Waldumbau**

Der Plangeber geht in Kapitel 2.3.2 Forstwirtschaft (Z 2.3.2.5) richtigerweise auf Aspekte des Klimaschutzes und des Klimawandels, wie Hitzestress und Austrocknung, ein. Wir unterstützen die Sensibilisierung der Bewohner für entsprechende Auswirkungen und nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass der Plangeber im Regionalplan auf den dringenden Handlungsbedarf und den bereits einsetzenden Zeitverzug hinweist.

**2. Energieversorgung, erneuerbare Energien, Windenergiekonzept**

**2.1. Vorbemerkung**

Im Sinne des in Paragrafen 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB definierten Planvorbehalts wird der Windenergieausbau durch die Schaffung substantiellen Raums, in der Regel in Form von Vorrang-/ Eignungsgebieten (VREG) sowie in Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie, gesteuert. Eine allgemein gültige Formel für die Berechnung des so genannten „substantiellen Raums“ ist bisher nicht definiert. Die Mehrheit der Bundesländer bedient sich in diesem Zusammenhang des Mittels der Festlegung eines konkreten Flächenziels, welches meist aus den jeweilig übergeordneten Ausbauzielen des Landes ableitet wird – siehe dazu bspw. das Vorgehen im Freistaat Thüringen.

Die sächsische Vorgehensweise unterscheidet sich jedoch von denen anderer Bundesländer. Die Maßeinheit der Zielvorgabe für den regionalen Planungsträger wird nicht in Fläche bzw. Hektar sondern in Leistung bzw. Gigawattstunden pro Jahr umgerechnet. Auf die Region Chemnitz bezogen beträgt dieser Wert 780 Gigawattstunden pro Jahr. Unser Verband erkennt in diesem Zusammenhang an, dass dieses Ziel, den Chemnitzer Planungsverband vor eine große Herausforderung stellt. Der Verband - so die Einschätzung unseres Vereins - muss offenbar zusätzlich, zu den bereits ausgewiesenen VRE-Gebieten neue Gebiete erschließen. Dies impliziert gleichzeitig ein erhebliches Konfliktpotenzial in den Regionen, wo die Bevölkerung mit einem Ausbau der Windenergie konfrontiert wird. In diesem Zusammenhang kann unser Verein in der Region eine Vermittlerrolle einnehmen und somit zu adäquaten Lösungen derartiger Auseinandersetzungen konstruktiv beitragen.

**2.2. Allgemeine Kritik am Windenergiekonzept**

Die im Konzept beschriebenen Kriterien für das Repowering von Windenergieanlage sind ungenügend begründet.

Scheinbar geht der Plangeber davon aus, dass alle als Repowering-Anlagen definierten WEA, welche diese Kriterien erfüllen, auch wirklich zurückgebaut werden - trotz der unrealistischen Annahme, dass diese teilweise durch Anlagen mit geringeren Nabenhöhen ersetzt werden sollen. Für die Flächenausnutzung wurde die so genannte „4 mal 2 Regelung“ angewandt, ohne die ausreichende Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Turbulenzen zwischen den Anlagen, nur mit dem Ziel theoretisch einen höchstmöglichen Ertrag in den Gebieten zu generieren. Die Anwendung der in der Praxis angewandten „5 mal 3 Regelung“ aufgrund eines nur drei Prozent höheren Parkwirkungsgrades nicht angewandt.

Kleinere Anlagentypen mit bis zu 150 Metern Gesamthöhe werden „schöngerechnet“. Wirtschaftliche Aspekte wie Kaufpreise, Kosten der Kabeltrassen, Zuwegungen, aber auch Aspekte wie das Landschaftsbild werden dabei von dem Plangeber scheinbar nicht berücksichtigt. Als Maximalanlage wird - wegen der günstigsten Parameter - maximal mit der RA 150 gerechnet. Als Ergebnis werden von den 742 Neuanlagen und erneuerten Anlagen (Repowering) laut den theoretischen Annahmen des beauftragten Instituts 83 Prozent vom Typ RA 100 und 17 Prozent vom Typ RA 150 sein.

Damit geht der Entwurf des Regionalplans wie auch der Entwurf des Windkonzeptes an den tatsächlichen Bedingungen und Entwicklungen der Branche vorbei: So geht der Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) davon aus, dass mit dem EEG 2016 und der damit einhergehenden Umstellung der Förderung auf ein Ausschreibungssystem nur noch Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe ab 140 Metern wirtschaftlich konkurrenzfähig sein werden.

Am nachfolgenden Beispiel des VREG Wind 53 Meßbach/Kürbitz werden die Vorteile moderner Windenergieanlagen aufgezeigt. Drei moderne Anlagen generieren einen deutlich höheren Ertrag als sieben Windenergieanlagen mit der Gesamthöhe von jeweils 100 m. Darüber hinaus ergeben im Vergleich weitere positive Effekte hinsichtlich der Schallemissionen, der Entlastung des Landschaftsbildes, der Flächenversiegelung (geringerer Ausbau von Zuwegungen und Kabeltrasse) sowie in Bezug zum Artenschutz (viele geschützte Arten bevorzugen eher niedrige Flughöhen; geringere Umdrehungszahlen/Minute von modernen Anlagen).

VREG Wind 53 Meßbach/Kürbitz:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Planung lt. Windenergiekonzept | Berechnung Planung lt. Windenergiekonzept | Vergleichbare realistische Planung mit Referenzanlagen lt. Windenergiekonzept | Optimale Planung mit Anlagen nach dem aktuellsten Stand der Technik |
| Anlagenplanung | 7 WEA  Gesamthöhe 100 m  2,0 MW | 7 WEA (E 70,  64 m NH)  Gesamthöhe 100 m  2,0 MW | 4 WEA (E70,  64 m NH)  Gesamthöhe 100 m  2,05 MW | 3 WEA (V 126)  Gesamthöhe 200 m  3,45 MW |
| Mittlere  Windgeschwindigkeit in NH | *Keine Angabe* | 5,3 m/s in NH | 5,3 m/s in NH | 6,4 m/s in NH |
| Windertrag - Parkergebnis | 20.462 MWh/a | 15.602 MWh/a | 9.915 MWh/a | 29.458 MWh/a |
| Parkwirkungsgrad | *Keine Angabe* | 87,8 % | 97,1 % | 97,3 % |

**2.3. Kritik an einzelnen Aspekten des Windenenergiekonzepts**

**2.3.1. Berechnung des Windertrags**

Das Vorgehen zur Ermittlung der Maximalauslastung ist aus unserer Sicht nachzuvollziehen. Allerdings ist dabei auffällig, dass nicht die aktuellen Einspeisewerte der Jahre 2012/2013 für die Erstellung der Ertragsprognosen herangezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gerade dieses Jahr ausgewählt wurde, zumal dieses Vorgehen nicht konsequent umgesetzt wurde. So greift man zum Teil auf Datenmaterial aus anderen Jahren zu. Teilweise ist es nicht nachvollziehbar, woher die konkreten Daten für Einspeisewerte und Referenzertragsanteile stammen, da sich hier beim Vergleich der Datenblätter mit den Veröffentlichungen der Netzbetreiber Widersprüche ergeben.

Dabei sollte bekannt sein, dass Windgeschwindigkeiten und damit auch die Erträge von Windkraftanlagen in ihrem zeitlichen Verlauf gewissen Schwankungen unterliegen. So macht es in unseren Augen wenig Sinn, nur ein Jahr als Berechnungsgrundlage zu verwenden. Ansonsten ist der berechnete Referenzertragsanteil damit potenziell stärker vom verwendeten Einspeisejahr abhängig als von dem konkreten Standort. Dass der Regionalplan „unkritisch“ Informationen der Netzbetreiber zur Berechnung der Ertragsauslastung übernimmt, ist nicht akzeptabel. Ein weiteres Problem bei der Verwendung dieser Daten ist, dass zumeist mehrere Anlagen den gleichen Einspeisewert aufweisen.

Die dem Windenergiekonzept zugrundeliegende Ertragsprognose sowie deren Herleitung ist aus unserer Sicht nicht geeignet das Erreichen des Mindestertragsziels für die Region Chemnitz sicherzustellen und sollte aus diesem Grund umgehend überarbeitet werden.

**2.3.2. Rotordurchmesser, Abstände und Relief**

Anstatt des üblichen Vorgehens in der Praxis, bei Planungen von Windparks mit Abständen zwischen den Einzelanlagen von dem 5-fachen Rotordurchmesser (RD) in Hauptwindrichtung (HWR) und 3-fachen RD in Nebenwindrichtung (NWR) zu arbeiten, wurden im vorliegenden Konzept, Abstände bei den Planungen mit dem 4-fachen RD in HWR und 2-fachen RD in NWR angesetzt.

Begründet wurde dieses Vorgehen, mit einem niedrigeren Ertragsverlust von nur drei Prozent und bei einer gleichzeitig größeren Anzahl an Anlagen im Gebiet. Nachberechnungen unserer Mitglieder zeigen dagegen allerdings ein anderes Bild. Der Parkwirkungsgrad verringert sich um bis zu zehn Prozent.

Darüber hinaus kann es bei einem Abstand mit dem 2-fachen RD dazu kommen, dass die Anlagenhersteller die notwendige Standsicherheit der Anlagen, aufgrund auftretender Turbulenzen nicht mehr gewährleisten. Baulasten würden bei einer Orientierung an der vorgelegten Planung der TU Dresden teilweise öffentliche Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen komplett überdecken. Das ist laut sächsischer Landesbauordnung unzulässig.

Die notwendigen Abstände zu Hochspannungsleitungen wurden nicht konsequent eingehalten. Normalerweise müssen die Abstände zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußerstem Leiterseil ohne Schwingungsschutzmaßnahme mindestens den 3-fachen RD und mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens 1-fachen RD betragen.

**2.3.3. Höhenbeschränkungen**

Die vom Plangeber vorgegebenen Planungen mit Windenergieanlagen mit Gesamthöhen zwischen 100 und 150 Metern entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Technik.

Wir befürchten, dass aufgrund dieser „Planungsstrategie“ in der Region Chemnitz die meisten als VREG für Windkraft vorgesehenen Gebiete von Investoren gemieden und in der Folge nicht bebauten werden können. Die Umstellung der Förderung der Windkraft an Land auf ein Ausschreibungsmodell wird ab dem Jahr 2017 dazu führen, dass die Realisierung solcher Standorte aus ökonomischer Sicht sich nicht mehr darstellen lassen.

In dem durch die Bundesregierung geforderten Ausschreibungsmodell ab 2017 wird die Kosteneffizienz das wichtigste Kriterium bei der Realisierung von Windenergieprojekten sein. Wird die Höhenbeschränkung wie angedacht umgesetzt, würde dies beinahe alle Standorte in der Region Chemnitz betreffen.

Fälschlicherweise wurde im Konzept der TU Dresden, bei der Erstellung der Ertragsprognose lediglich die Anlaufgeschwindigkeit von Windkraftanlagen berücksichtigt. Die eher naheliegende Frage nach dem wirtschaftlich-effizienten Betrieb wird dabei nicht mitbetrachtet, denn dann würde man zu einem anderen Schluss kommen.

Weiterhin wird im vorliegenden Regionalplan betont, dass es sich um ein theoretisches Planungskonzept handelt und das Unternehmen bei Einhaltung der Vorgaben zur Höhenbegrenzung andere Planungslayouts realisieren können. Trotzdem werden konkrete Planungen, basierend auf einem theoretischen Planungsschema, erstellt und zur Herleitung der Erfüllung des Mindestzieles verwendet. Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass es sich für viele Firmen der Branchen mittlerweile nicht mehr wirtschaftlich lohnt, Anlagen unter 200 m zu planen und zu errichten. Zumal die zukünftig von den Herstellern angebotenen Windenergieanlagentypen nur noch für diese Gesamthöhen konzipiert werden.

**2.3.4. Berechnung des Windertrags**

Im Planentwurf werden nicht die aktuellen Einspeisewerte der Jahre 2012/2013 verwendet. Zudem werden zum Teil falsche Jahreszahlen auf den Datenblättern angegeben. Daher ist es teilweise nicht nachvollziehbar, woher die Daten für Einspeisewerte und Referenzertragsanteile stammen.

Unklar bleibt darüber hinaus, warum für Flächen, wo sich für keine der bestehenden Anlagen entsprechende Einspeisewerte durch Netzbetreiberdaten finden lassen, nicht ebenfalls ein geminderter Referenzanteil von 69,6 % angesetzt wurde, analog zu der Vorgehensweise für Flächen ohne Bestand. Weiterhin macht es in unseren Augen wenig Sinn, nur ein Jahr als Berechnungsgrundlage für die Ertragsprognosen zu verwenden. Aufgrund klimatischer Bedingungen können die Erträge einer Anlage zwischen den Jahren erheblich schwanken. Der berechnete Referenzertragsanteil ist damit potenziell stärker vom verwendeten Einspeisejahr abhängig als vom konkreten Standort. Dass der Regionalplan „unkritisch“ Informationen der Netzbetreiber zur Berechnung der Ertragsauslastung übernimmt, ist in unseren Augen ebenfalls nicht akzeptabel.

**2.3.5. Änderungen zu einzelnen Formulierungen**

Grundsätzlich ist folgende Formulierung auf Seite 6 zu bemängeln. Dort heißt es wie folgt: „Sie (die Windräder) sind zu einer unsere Landschaft teilweise großflächig prägenden und fast allgegenwärtigen Massenerscheinung geworden.“ Diese stark negative Bewertung ist in diesem Zusammenhang wenig zielführend und wertend. Besser wäre folgende Formulierung: „Landschaften sind durch den Menschen geprägt, wozu heute auch Windräder gehören, um die Energieversorgung zu sichern.“

Seite 14. Dort heißt es: „Die Art und Anzahl der tatsächlich zu errichtenden Windenergieanlagen einschließlich der konkreten Standorte dieser Anlagen in diesen Gebieten sind dem Planungsträger dabei jedoch nicht bekannt. Sie sind durch diesen auch nicht vorhersehbar.

Insofern ist auf der regionalen Planungsebene eine konkrete anlagenbezogene Prüfung der Auswirkungen des Standortes z. B. in Bezug auf Geräuschimmissionen und Schattenwurf, wie sie im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens im Einzelfall durch entsprechende Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen durchzuführen sind, nicht möglich.“

Dies widerspricht den Aussagen im Konzept der TU Dresden im vorliegenden Plan.

Seite 15: „Im Ergebnis können einerseits somit nicht nur bisher bereits bestehende VREG Wind erneut und bisher nicht für die Windenergie genutzte Gebiete als neue VREG Wind festgelegt werden sondern andererseits auch bisher bereits bestehende VREG Wind ganz oder teilweise entfallen.“

Warum wird im weiteren Verfahren davon kein Gebrauch gemacht und vorhandene VREG, die nur mithilfe von Höhenbeschränkungen und damit nicht wirtschaftlich mit Windenergieanlagen bebaubar wären, erneut ausgewiesen?

Seite 16: „Im Ergebnis sprechen nach Auffassung des Planungsträgers somit insgesamt sowohl die öffentlichen Interessen als auch die Interessen der betroffenen Eigentümer/Betreiber der bisher in den Altstandorten vorhandenen Anlagen regelmäßig mehr für als gegen eine weitere Nutzung des Standorts für die Windenergie. Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung allgemeiner Abwägungsgrundsätze wurden deshalb für Altstandorte bei einzelnen Tabukriterien geringere pauschale Abstände als weiche Tabuzone zum Ansatz gebracht, als dies allgemein für die Bestimmung von neuen VREG Wind und somit VREG Wind, die außerhalb von Altstandorten liegen, erfolgte (siehe dazu auch Kap. 2.2).“

Dieses Vorgehen ist unzulässig. Die Regionalplanung muss ein gesamträumliches Konzept erarbeiten mit einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien.

Seite 21: „Soweit harte und weiche Tabuzonen nur durch Abstandswerte in Bezug auf Parameter von zu errichtenden Windenergieanlagen (Gesamthöhe bzw. Rotordurchmesser bzw. -radius) bestimmbar sind (siehe hierzu auch die Kapitel 2.2.1, 2.2.3.2, 2.2.3.3), wurden bei der Ermittlung des Abstandsmaßes zwar immer auch die Parameter der kleinsten bzw. größten Referenzanlage (siehe dazu Kap. 2.1.3) betrachtet, im Ergebnis der Bestimmung der Tabuzone aber nur der Wert für die kleinste Referenzanlage berücksichtigt.“

Dies bedeutet, dass kleine Anlagen künstlich legitimiert werden: u.a. bei den Festlegungen zu Abständen zur Wohnbebauung, Abständen zu Eisenbahnstrecken und Abständen zu Hochspannungsfreileitungen.

Seite 22: „Darüber hinaus soll nach G 5.1.5, Satz 1, Tiret 6 LEP 2013 die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten, berücksichtigt werden und dementsprechend laut der Begründung zu diesem Grundsatz (S. 152, Abs. 1 LEP 2013) zum Schutz der Wohnbevölkerung (vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen) auch ein hinreichender Abstand zu Wohngebieten und zu entsprechenden ruhebedürftigen Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Sanatorien, eingehalten wird“.

Nach unserer Auffassung wird in unzulässiger Weise die lokale Akzeptanz mit einem hinreichenden Abstand zur Wohnbebauung begründet – eine entsprechende Herleitung und Begründung ist Landesentwicklungsplan nicht zu finden.

Seite 27: „Entsprechend der Stellungnahme des SMI zur Beteiligung an der Ausarbeitung des Planentwurfes nach § 6 (1) SächsLPlG ist durch das SMI in Abstimmung mit dem SMUL beabsichtigt, eine Handlungsempfehlung an die Regionalen Planungsverbände zur Einteilung in weiche und harte Tabukriterien für die Windenergienutzung im Wald zu erarbeiten. Die Handlungsempfehlung lag zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Konzeptes (31. August 2015) noch nicht vor.“

Waldgebiete sind daher nicht von vornherein tabu, werden jedoch bei den konkreten Planungen nicht berücksichtigt – weshalb?

Seite 51: „Als weiche Tabuzone für die Mindestgröße von Potenzialgebieten wird eine Fläche von 10 Hektar berücksichtigt, soweit es sich nicht um Altstandorte handelt.“

Ist die unterschiedliche Bewertung von Alt- und Neustandorten rechtmäßig?

Die fachlichen Zuarbeiten für die Stellungnahme erfolgten durch zwei Arbeitsgruppen (AG Klimaschutz und AG Neue Energien/Windkraft) des Klimaschutz Sachsen e.V.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte informieren Sie uns über die Abwägungen zu den von uns gemachten Anregungen und Vorschlägen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Winkler

Vorstandsvorsitzender